

Positionspapier

Psychotherapeutische Behandlung und psychosoziale Beratung für Betroffene sexualisierter Gewalt vor dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens

Die spezialisierte Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt des Vereins Wildwasser Magdeburg e.V. bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben oder aktuell erleben, professionelle Unterstützung an. Auch unterstützende Bezugspersonen aus dem familiären Umfeld sowie Fachkräfte können unser Beratungsangebot und unsere Fachexpertise nutzen.

Im Rahmen unserer Arbeit kommen wir häufig mit Klient*innen in Kontakt, die auch als verletzte Zeug*innen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung an Strafverfahren beteiligt sind. Dabei begegnet uns regelmäßig die Problematik, inwieweit Betroffene sexualisierter Gewalt psychotherapeutische Behandlung oder psychosoziale Beratung vor dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens in Anspruch nehmen können.

Die verbreitete Position der Ermittlungsbehörden und sachverständigen Gutachter*innen, dass durch Psychotherapie oder Beratung die Glaubhaftigkeit des*r verletzten Zeug*in leidet und die Aussage verfälschen würde, wodurch diese an Beweiskraft verliere, steht oftmals in deutlichem Widerspruch zu den Bedarfen der Betroffenen.

Mit dem Gesetzesentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (Drucksache 19/23707), welcher am 25.03.2021 beschlossen und in Teilen bereits zum 01.07.2021 in Kraft getreten ist, wird nun Klarheit geschaffen.

Darin heißt es in der Begründung im Teil B. Besonderer Teil: *„Auch darf und muss, soweit medizinisch-psychologisch indiziert, ohne Rücksicht auf die in einem Strafverfahren anstehenden Vernehmungen mit einer Therapie begonnen oder eine bereits begonnene Therapie weiter durchgeführt werden. Anderslautende Empfehlungen, mit dem Therapiebeginn bis zum Abschluss des Strafverfahrens zu warten, wären geeignet, die Gesundheit der Verletzten zu gefährden und finden eine Stütze weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung.“*¹

Die Auswirkungen sexualisierter Gewalt sind vielfältig, zahlreich und mitunter schwerwiegend. Sie können die weitere körperliche und psychosoziale Entwicklung der Betroffenen lebenslang beeinträchtigen. Sexualisierte Gewalterlebnisse können als traumatische Ereignisse eingeordnet werden und komplexe Traumafolgestörungen auslösen. Eine zeitnahe professionelle Unterstützung kann gravierende Langzeitfolgen verhindern. In diesem Sinne kann Beratung oder Psychotherapie eine angemessene, notwendige psychosoziale und gesundheitliche Versorgung darstellen.

Wir möchten anmerken, dass psychosoziale Beratung und Psychotherapie hinsichtlich ihrer Ausrichtung voneinander zu unterscheidende Angebote zur Versorgung von Betroffenen sexualisierter Gewalt sind. Als spezialisierte Fachberatungsstelle bieten wir u.a. fundierte psychosoziale, bei Bedarf auch traumazentrierte, Fachberatung an, die sich am aktuellen Belastungserleben der Klient*innen orientiert. Dabei liegt der Fokus auf psychischer Stabilisierung in der Gegenwart z. B. durch Psychoedukation, Ressourcenaktivierung und Unterstützung bei Stress- und Alltagsbewältigung. Für unsere Arbeit gelten hohe fachliche Standards und Qualitätskriterien, die beständig weiterentwickelt werden.

¹ Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/23707: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, 27.10.2020, S. 44

Neben den vielfältigen Auswirkungen sexualisierter Gewalt kann insbesondere ein Strafverfahren eine erhebliche zusätzliche Belastung für die Betroffenen darstellen. Gerade in diesem Kontext benötigen verletzte Zeug*innen ein Netzwerk an Unterstützung, welches die Umsetzung notwendiger Maßnahmen zum Opferschutz ermöglicht. Die psychosoziale Beratung in unserer Fachberatungsstelle kann in diesem Unterstützungsnetzwerk ein für die Betroffenen wichtiger und hilfreicher Bestandteil sein.

Des Weiteren bieten wir als spezialisierte Fachberatungsstelle auch Psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO, PsychPbG) an, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene als verletzte Zeug*innen vor, während und nach einem Strafverfahren professionell zu begleiten. Dabei orientieren wir uns an den gesetzlich verankerten Grundsätzen (PsychPbG) sowie an den Qualitätsstandards für die Psychosoziale Prozessbegleitung des Bundesverbandes Psychosoziale Prozessbegleitung (bpp) und des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff).

Die strafrechtliche Verfolgung sollte nicht zu Lasten der Gesundheit, insbesondere dem Bedürfnis nach psychosozialer und/oder psychotherapeutischer Versorgung der Betroffenen gehen. Vielmehr gilt es, die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten zum Opferschutz im Strafverfahren bedarfsgerecht und konsequent auszuschöpfen. Dabei sind alle Beteiligten eines Strafverfahrens in der Verantwortung, entsprechend ihrer Möglichkeiten notwendige Opferschutzmaßnahmen umzusetzen.

In den letzten Jahren und aktuell auch mit dem oben genannten Beschluss des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder sind einige positive Entwicklungen im Bereich des Opferschutzes im Strafverfahren auch gesetzlich verankert worden. Neben der erwähnten Psychosozialen Prozessbegleitung sind das u. a. ein Beschleunigungsgebot, die Pflicht zur frühzeitigen richterlichen Vernehmung und die Norm, diese audiovisuell aufzuzeichnen, Erweiterungen im Rahmen der Nebenklagevertretung, Geheimhaltung der Wohnanschrift.

Um diese Veränderungen nachhaltig im Sinne des Opferschutzes in der Praxis zu gestalten, bedarf es einer verstärkten und stabilen Kooperation und Vernetzung aller Verfahrensbeteiligten.

Nach wie vor besteht sowohl strukturell als auch rechtlich weiterhin Reformbedarf, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene ausreichend und angemessen vor verfahrensbedingten Belastungen und dem Risiko der Retraumatisierung zu schützen. (Vgl. hierzu u.a.

Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF): Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“, Berlin, 02.12.2020

Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF): Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften, Berlin, 05.11.2020

Deutscher Juristinnenbund (DJB): Policy Paper. Opferschutz in Strafverfahren wegen geschlechtsbezogener Gewalt, Berlin, 22.11.2018

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs: Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend betroffener Menschen in Ermittlungs- und Strafverfahren, Berlin, 2018)

Für Austausch, Anregungen und Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Juli 2021